

Anpassung der Entgeltordnung zur Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig

<i>Dienststelle:</i> 20 Soziales, Familie und Tourismus	<i>Datum:</i> 11.08.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit 03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement 312 Hochbau 321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig wird in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form zum 01.10.2022 geändert.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat 2012 die in der Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig beschlossen. Danach werden für die Nutzung der Hallen je nach Größe und Art der Nutzung (gewerbliche und sonstige Nutzer oder Hilfsorganisationen und Vereine mit Sitz in Merzig) pro gebuchter Zeitstunde unterschiedliche Nutzungsentgelte erhoben.

In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird zusätzlich ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der nicht ermäßigten Entgelte für die anfallenden Energiekosten (Heizung, Strom, Beleuchtung) erhoben.

Die Kosten für das Heizen mit Gas sind seit Beginn des Jahres um rund 70 Prozent gestiegen und werden sich mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der im Winterhalbjahr 2022/23 zu erwartenden deutlichen Preissteigerungen wegen der Reduzierung russischer Gaslieferungen weiter verteuern. Auch beim Heizöl liegen die Preise aktuell beim doppelten des Vorjahres.

Für den städtischen Haushalt bedeuten die stark steigenden Energiekosten eine enorme Belastung. Diese kann nur in sehr beschränktem Maße durch weitere Einsparungen bei den

bereits knapp kalkulierten Ansätzen aufgefangen werden. Daher ist es erforderlich, dass auch die Nutzer öffentlicher Einrichtungen (in diesem Fall die Nutzer der Schulturnhallen) im gebotenen Umfang an den Mehrkosten beteiligt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die in der Entgeltordnung vorgesehenen Energiekostenzuschläge um 100 Prozent für die gewerblichen und sonstigen Nutzer (z. B. Private oder Vereine von außerhalb des Stadtgebietes) zu erhöhen. Die angepassten Sätze sind dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf der neuen Entgeltordnung zu entnehmen.

Aufgrund der großen sozialpolitischen und gesellschaftlichen Bedeutung der vielfältigen Angebote der Merziger Vereine für die Bevölkerung sollte zum jetzigen Zeitpunkt davon abgesehen werden, die zu erwartende Kostensteigerung bei den Energiekosten an die Vereine weiterzugeben.

Bisher werden den Vereinen die Nutzungsentgelte und auch die Energiekostenpauschalen durch einen aus dem städtischen Haushalt finanzierten Zuschuss zu 80 Prozent erstattet. Diese Zuschüsse sollen ebenfalls angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch steigende Energiekosten für die Nutzung der Schulturnhallen außerhalb des Schulbetriebes zu erwartenden Mehrkosten können zumindest teilweise kompensiert werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Eine Reduzierung des Energieverbrauchs für Heizung und Beleuchtung gerade in den Wintermonaten hat eine Reduzierung des mit der Nutzung verbundenen CO₂-Ausstoßes zur Folge.

Anlage/n

- 1 40.20 Entgeltordnung-Schulturnhallen aktuell (öffentlich)
- 2 Entgeltordnung Schulturnhallen 2022 (öffentlich)

Entgeltordnung zur Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig

vom 20. März 2012

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Entgelte sind zu erheben für die Benutzung von Schulturnhallen, soweit diese in dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis aufgeführt sind.

§ 2 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Nutzer der Schulturnhallen verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebung, Fälligkeit und Verjährung

(1) Das Entgelt kann nur durch Rechnungsstellung erhoben werden.

(2) Unterbleibt die Zahlung des fälligen Entgelts, so kommt der Schuldner einen Monat nach der Zahlungsaufforderung in Verzug.

(3) Entgeltforderungen sind während des Verzuges mit 0,5 % je Monat zu verzinsen.

(4) Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts verjährt in drei Jahren, es gelten die §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 4 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen über die Festsetzungen im Entgeltverzeichnis hinaus

- a) das festgesetzte Entgelt ermäßigen,
- b) von der Erhebung eines Entgelts absehen,
- c) Entgeltforderungen ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft.

Merzig, den 21. März 2012

Der Oberbürgermeister
Dr. Alfons Lauer

Anlage

zur Entgeltordnung zur Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig

Entgeltverzeichnis für folgende Schulturnhallen und Einrichtungen:

Halle	Fläche	Kategorie
St.Josef	288 qm	<300qm
Kreuzberg	288 qm	<300qm
Brottdorf	318 qm	>300qm
Bietzen	180 qm	<300qm
Besseringen	369 qm	>300qm
Schwemlingen	180 qm	<300qm
Hilbringen	312 qm	>300qm

1	Gewerbliche und sonstige Nutzer	Entgelt je Zeitzunde
1.1	Sportbetrieb kleine Sporthallen bis 300 qm	12,00 €
1.2	Sportbetrieb mittlere Sporthallen bis 800 qm	18,00 €
1.3	Sportbetrieb große Sporthallen über 800 qm	27,00 €
1.4	Gymnastikraum	9,00 €
1.5	Toilettenanlagen	42,00 €
1.6	Duschen kleine Sporthallen	72,00 €
1.7	Duschen mittlere Sporthallen	84,00 €
1.8	Duschen große Sporthallen	144,00 €
1.9	Sonstige Nutzung Sporthallen (z.B. Übernachtung)	8 Stundensätze

2	Hilfsorganisationen und Vereine mit Sitz in der Kreisstadt Merzig	Entgelt je Zeitzunde
2.1	Sportbetrieb kleine Sporthallen bis 300 qm	4,00 €
2.2	Sportbetrieb mittlere Sporthallen bis 800 qm	6,00 €
2.3	Sportbetrieb große Sporthallen über 800 qm	9,00 €
2.4	Gymnastikraum	3,00 €
2.5	Toilettenanlagen	14,00 €
2.6	Duschen kleine Sporthallen	24,00 €
2.7	Duschen mittlere Sporthallen	28,00 €
2.8	Duschen große Sporthallen	48,00 €
2.9	Sonstige Nutzung Sporthallen (z.B. Übernachtung)	8 Stundensätze

3	Energiekosten	Entgelt je Zeitzunde
In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird für Energiekosten ein Zuschlag in Höhe von 1/3 des nicht ermäßigten Entgelts nach den Ziffern 1.1 – 1.4 für Heizungs-, Beleuchtungs- und Stromkosten erhoben, somit:		
3.1	bei kleinen Sporthallen bis 300 qm	4,00 €
3.2	bei mittleren Sporthallen bis 800 qm	6,00 €
3.3	bei großen Sporthallen über 800 qm	9,00 €
3.4	bei Gymnastikräumen	3,00 €

Entgeltordnung zur Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig

vom 22. März 2012, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. September 2022

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Entgelte sind zu erheben für die Benutzung von Schulturnhallen, soweit diese in dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis aufgeführt sind.

§ 2 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Nutzer der Schulturnhallen verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebung, Fälligkeit und Verjährung

(1) Das Entgelt kann nur durch Rechnungsstellung erhoben werden.

(2) Unterbleibt die Zahlung des fälligen Entgelts, so kommt der Schuldner einen Monat nach der Zahlungsaufforderung in Verzug.

(3) Entgeltforderungen sind während des Verzuges mit 0,5 % je Monat zu verzinsen.

(4) Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts verjährt in drei Jahren, es gelten die §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 4 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen über die Festsetzungen im Entgeltverzeichnis hinaus

- a) das festgesetzte Entgelt ermäßigen,
- b) von der Erhebung eines Entgelts absehen,
- c) Entgeltforderungen ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Merzig, den XX. September 2022

Der Bürgermeister
Marcus Hoffeld

Anlage

zur Entgeltordnung zur Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig

Entgeltverzeichnis für folgende Schulturnhallen und Einrichtungen:

Halle	Fläche	Kategorie
St.Josef	288 qm	<300qm
Kreuzberg	288 qm	<300qm
Brotdorf	318 qm	>300qm
Bietzen	180 qm	<300qm
Besseringen	369 qm	>300qm
Schwemlingen	180 qm	<300qm
Hilbringen	312 qm	>300qm

1	Gewerbliche und sonstige Nutzer	Entgelt je Zeitzunde
1.1	Sportbetrieb kleine Sporthallen bis 300 qm	12,00 €
1.2	Sportbetrieb mittlere Sporthallen bis 800 qm	18,00 €
1.3	Sportbetrieb große Sporthallen über 800 qm	27,00 €
1.4	Gymnastikraum	9,00 €
1.5	Toilettenanlagen	42,00 €
1.6	Duschen kleine Sporthallen	72,00 €
1.7	Duschen mittlere Sporthallen	84,00 €
1.8	Duschen große Sporthallen	144,00 €
1.9	Sonstige Nutzung Sporthallen (z.B. Übernachtung)	8 Stundensätze

2	Hilfsorganisationen und Vereine mit Sitz in der Kreisstadt Merzig	Entgelt je Zeitzunde
2.1	Sportbetrieb kleine Sporthallen bis 300 qm	4,00 €
2.2	Sportbetrieb mittlere Sporthallen bis 800 qm	6,00 €
2.3	Sportbetrieb große Sporthallen über 800 qm	9,00 €
2.4	Gymnastikraum	3,00 €
2.5	Toilettenanlagen	14,00 €
2.6	Duschen kleine Sporthallen	24,00 €
2.7	Duschen mittlere Sporthallen	28,00 €
2.8	Duschen große Sporthallen	48,00 €
2.9	Sonstige Nutzung Sporthallen (z.B. Übernachtung)	8 Stundensätze

3	Energiekosten	Entgelt je Zeitzunde
In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird für die Nutzung durch Hilfsorganisationen und Vereine mit Sitz in der Kreisstadt Merzig (Ziff. 2) für Energiekosten ein Zuschlag in Höhe von 1/3 des nicht ermäßigten Entgelts nach den Ziffern 1.1 – 1.4 für Heizungs-, Beleuchtungs- und Stromkosten erhoben, somit:		
3.1	bei kleinen Sporthallen bis 300 qm	4,00 €
3.2	bei mittleren Sporthallen bis 800 qm	6,00 €
3.3	bei großen Sporthallen über 800 qm	9,00 €

3.4	bei Gymnastikräumen	3,00 €
-----	---------------------	--------

Für gewerbliche oder sonstige Nutzer beträgt der Zuschlag ab dem 01. Oktober 2022 :

3.1	bei kleinen Sporthallen bis 300 qm	8,00 €
3.2	bei mittleren Sporthallen bis 800 qm	12,00 €
3.3	bei großen Sporthallen über 800 qm	18,00 €
3.4	bei Gymnastikräumen	6,00 €